

Angebote/Richtlinien der Schule Arosa für das Berufswahlpraktikum (Schnupperlehre)

(Vom Schulrat am 14. Dezember 2006 genehmigt und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt)

1. Grundsatz

- Die Bemühung um die Berufswahl liegt in erster Linie in der Verantwortung der einzelnen Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten.
- Die Schule unterstützt die Jugendlichen im Rahmen ihres Lehrauftrags gemäss den kantonalen Richtlinien für das Berufswahlpraktikum (Schnupperlehre) in der Volksschuloberstufe vom September 1990.

2. Mögliche schulische Angebote im Rahmen der ordentlichen Unterrichtszeit (Sekundar- und Realschule):

- Klassenweiser Besuch des Berufsinformationszentrums BIZ
- Elterninformationen im Rahmen eines Elternabends, wenn möglich im Beisein eines Berufsberaters/einer Berufsberaterin
- Betriebsbesichtigungen in Gruppen oder klassenweise
- Informationsveranstaltungen an der Schule durch Betriebe oder Berufsverbände
- Individuelle Beratung/Abklärung durch die Berufsberatung nach Absprache
- Berufskunde
- Verfassen von Lebensläufen und Bewerbungsschreiben (Deutschunterricht)
- Rollenspiele zum Vorstellungsgespräch

3. Berufswahlpraktika (Schnupperlehren)

Das Berufspraktikum, auch Schnupperlehre genannt, ist ein wertvolles Hilfsmittel bei der Berufswahlvorbereitung. Es dient der Berufswunschüberprüfung, indem es den Schüler mit der Berufswirklichkeit konfrontiert.

3.1 Durchführung von Berufswahlpraktika

- An der **Sekundarschule** erfolgen die Schnupperlehren individuell (siehe Punkt 3.2).
- In der **Realschule (inkl. IKK)** wird in der 2. Klasse ein Berufswahlpraktikum klassenweise durchgeführt.
Es ist dann sinnvoll, wenn bereits andere Lernschritte wie Berufsinformationen sowie die Klärung von Berufswünschen erfolgt sind. Aus diesen Gründen wird das Praktikum in der Regel im 2. Semester durchgeführt.
Das Praktikum erfolgt während der Unterrichtszeit, und dessen Dauer beträgt 1 Schulwoche.
Die Schüler absolvieren dabei ihre Praktika zur gleichen Zeit an individuell ausgesuchten Arbeitsplätzen. Die Schüler sind dabei durch den Lehrer darauf vorzubereiten.

Der Schüler ist nach Möglichkeit durch den Klassenlehrer am Arbeitsplatz zu besuchen.

Der Klassenlehrer ist dafür besorgt, dass die gemachten Berufserfahrungen in angemessener Weise festgehalten und im Unterricht ausgewertet werden.

Die Eltern der Schüler sind durch den Lehrer über geplante Schnupperlehren rechtzeitig zu informieren.

Über eine allfällige Dispensation einzelner Schüler und deren Beschäftigung mit einem Alternativprogramm entscheidet der Schulrat auf Antrag des Lehrers.

Neben dem klassenweise durchgeführten Berufswahlpraktikum sind auch individuelle Schnupperlehren möglich (siehe Punkt 3.2).

3.2 Individuelle Schnupperlehrtage

Individuelle Schnupperlehrtage, dazu gehören auch individuelle Betriebs- oder Schulbesichtigungen, haben gemäss den kantonalen Richtlinien wenn immer möglich während der Ferien stattzufinden.

Wenn eine Schnupperlehre/Besichtigung aus betrieblichen oder terminlichen Gründen nicht während der Schulferien absolviert werden kann, so muss der Schüler dafür zuerst seine Jokertage einsetzen.

Werden weitere Tage für individuelle Schnupperlehrtage benötigt, können diese als Urlaubstage gemäss Reglement „Schulabsenzen“ bewilligt werden, wenn das Verhalten und die schulischen Leistungen des Schülers sowie früher schon bezogene Absenzen das zulassen.

Versäumter Lehrstoff muss nach Anweisungen der betroffenen Lehrpersonen vor- oder nachgearbeitet werden

Individuelle Schnupperlehren während der Schulzeit sind nach Anleitung des Klassenlehrers und/oder Lehrbetriebs zu dokumentieren.